

Alp- und Weidereglement der Gemeinde Vaz/Obervaz

Vom Gemeinderat gestützt auf Art. 15 des Alp- und Weidengesetzes erlassen am 27. Juli 2004

ALP- UND WEIDEKOMMISSION

Art. 1

Aufgaben der
Alp- und
Weide-
kommission

Die Alp- und Weidekommission überwacht die gesamten Alp- und Heimweiden der Gemeinde Vaz/Obervaz und ist besorgt für eine rationelle Bewirtschaftung derselben. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) sie vollzieht sämtliche Gemeindebeschlüsse, welche die Alp- und Weidewirtschaft betreffen;
- b) sie organisiert und verwaltet die Bewirtschaftung der Alpen;
- c) sie organisiert und verwaltet den Weidebetrieb und die Instandhaltung der Weiden;
- d) sie beaufsichtigt und kontrolliert die Fraktionsmeister und die Hirten;
- e) sie organisiert bzw. überwacht den Unterhalt der Zäune und der Tränkeanlagen auf den Alpen und Weiden;
- f) sie sorgt für den Unterhalt der Gebäulichkeiten und aller technischen Anlagen;
- g) sie arbeitet zuhanden des Gemeindevorstandes im Rahmen des Budgets Vorschläge für die Verbesserung der Heim-, Maiensäss- und Alpweiden aus und unterbreitet ihm alljährlich ein diesbezügliches Arbeitsprogramm;

- h) sie organisiert und beaufsichtigt die Ausführung von beschlossenen Alp- und Weideverbesserungen;
- i) sie führt zusammen mit den örtlichen Forstorganen Weideverbesserungsarbeiten im Waldareal aus;
- k) sie nimmt die Alpviehanmeldungen entgegen und organisiert die Einteilung;
- l) sie bestimmt die Alpfahrts- und Heimfahrtstage;
- m) sie erstellt zuhanden des Gemeindevorstandes auf Ende jeden Jahres einen schriftlichen Jahresbericht über die Alp- und Weidewirtschaft.

Art. 2

Alpbestösser,
Wahl
Alpmeister,
Kassier

¹Die Alpbestösserversammlung wählt auf Antrag der Alp- und Weidekommission die Alpmeister und den Kassier für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

²Jeder wahlfähige Alpbestösser ist verpflichtet, die auf ihn entfallende Wahl als Alpmeister oder Kassier anzunehmen. Eine Befreiung von diesem Amtszwang richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

³Wer nicht berechtigt ist, die Wahl abzulehnen, kann sich vom Amt loskaufen. Für den Loskauf sind der Gemeinde 400 Franken zu bezahlen. Nach vier Jahren kann eine erneute Wahl erfolgen.

⁴Der abtretende Alpmeister oder Kassier ist während sechs Jahren nicht mehr verpflichtet, das Amt des Alpmeisters oder Kassiers anzunehmen.

⁵Die Ablehnung der Wahl muss der Alp- und Weidekommission schriftlich innert 8 Tagen nach erfolgter Wahl mitgeteilt werden.

⁶Die Entschädigung des Alpmeisters erfolgt aufgrund des Besolungsreglementes der Gemeinde.

ALPEN

Art. 3

Nutzungs-
berechtigung
Alpen

Das Gebiet der Gemeindealpen wird wie folgt eingeteilt:

Alp Scharmoin: Das ganze Gebiet ab Got Scharmoin.
Grenze im Norden: Ochsentobel mit Fineschs.
Grenze im Süden: Val Piz Vart.
Als Schutzzone gemäss Wald- und Weideausscheidung gilt der Got Scharmoin, ausgenommen der obere Teil mit Val Granda, Plazet und Piste Curtschin.

Alp Lavoz: Kuppe Cresta Sartons, Grenze Alp Stätz, Eckmarch mit Plantahof in Val Schameala und Alp Sissi und Spinatscha.

Alp Got Ois:
Voralp - Plam Tgapalotta ob der Strasse und unterer Teil von Got da Lain, gemäss Vorschriften der Wald- und Weideausscheidung.

Got - Sadatschs, Pro dafora, Mascoz, Fop, Catastga und Got Seura.

Ois - Ois, Scalottas, Plam da Bots, Val Sbischatsch.
Alp nova, von dort in horizontaler Linie zur Acla Fops, der Grenze der Privatalp Fops entlang bis Era vedra Porclas.

Art. 4

Nutzungs-
berechtigung
Alpen

¹Das Nutzungsrecht der Alpen und der Alpweiden richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

²Reichen die Alpen für den angemeldeten Viehbestand (Kühe, Rinder, Mesen, Kälber, Mutter- und Ammenkühe mit Kälbern) nicht aus, werden die Landwirte mit ihren Tieren nach folgenden Kriterien in folgender Reihenfolge zur Alpbenützung zugelassen:

1. Mit den Tieren, die sie mit auf Gemeindegebiet geerntetem Futter durchgewintert haben;
2. Mit den Tieren, die sie mit Futter durchgewintert haben, das sie auf eigenen oder gepachteten Gütern ausserhalb der Gemeinde geerntet haben;
3. Mit den Tieren, die sie mit Futter durchgewintert haben, das auswärts gekauft wurde.

³Von dieser Reihenfolge sind die Kälber ausgenommen, die im Frühjahr gekauft wurden.

⁴Reicht der Viehbestand nicht aus, um die Alpen richtig zu bewirtschaften, kann die Alp- und Weidekommission weitere Tiere zur Alpung zulassen.

Art. 5

Zuteilungs-
regeln
Alpen

¹Werden mehr Tiere angemeldet, als die Kuhalpen Lavoze und Scharmoin zu fassen vermögen, gelten folgende Regeln:

1. Jeder Landwirt hat Anspruch darauf, dass er eine Kuh alpen kann, die bei der Berechnung der Zuteilung nach Ziffer 3 nicht gezählt wird.

2. Ist eine der beiden Kuhalpen nicht voll besetzt, die andere überbesetzt, so kann die Alp- und Weidekommission Tiere von einzelnen Landwirten von der einen Kuhalp zur anderen versetzen.
3. Sind mehr Kühe angemeldet, als die Alpen Lavož und Scharmoin aufnehmen können, erfolgt die Zuteilung nach dem in Abs. 2 aufgeführten Berechnungsbeispiel. Die Zuteilungsformel wird in diesem Fall von der Alp- und Weidekommission nach Bestossungsnormen festgelegt.
4. Für alle übrigen Tiergruppen bestimmt die Alp- und Weidekommission die Zuteilung.
5. Während der Alpzeit dürfen nur erkrankte oder verunfallte Kühe ausgewechselt werden.

Berechnungsbeispiel

²Ein Landwirt meldet 10 Kühe an. In den Alpen der Gemeinde werden 290 Kühe angemeldet. Das Fassungsvermögen der Alpen Lavož und Scharmoin beträgt 184 Kühe. Diese 184 Kühe teilen sich auf 40 Bestösser auf.

Jeder Bestösser hat Anspruch auf die Alpung einer Kuh. Der Anspruch auf die Alpbestossung der übrigen Kühe wird gemäss nachfolgendem Beispiel für die Alpen gesamthaft im Verhältnis der angemeldeten Kühe zum Fassungsvermögen berechnet.

Fassungsvermögen der Alpen Lavož und Scharmoin	184 Kühe
Jeder Bestösser hat Anrecht auf die Alpung einer Kuh	<u>40 Kühe</u>

Bleiben für die restlichen 250 Kühe noch Platz für	<u>144 Kühe</u>
---	-----------------

Der verfügbare Platz für die restlichen 144 Kühe entspricht 57,6 % des angemeldeten Bestandes von 250 Kühen (ohne Grundanspruch je Bestösser).

Somit können 57,6 % der noch in Frage kommenden 9 Kühe gealpt werden. Dies ergibt 5,18 oder abgerundet 5.

Ein Landwirt, der 10 Kühe anmeldet, darf also 6 Kühe alpen (1 Kuh Grundanspruch und 5 Kühe im prozentualen Verhältnis).

Art. 6

Viehan-
meldung

¹Wer sein Vieh auf den Alpen sömmeren will, hat dies auf Ausschreibung der Alp- und Weidekommission anzumelden.

²Die Anmeldung hat Stückzahl und Gattung zu enthalten.

³Kälber können mit einer min. oder max. Stückzahl angemeldet werden.

⁴Die Anmeldung für einen halben Sommer, d.h. bis 10. August ist nur für eine Kuh pro Landwirt gestattet.

⁵Bei besonderen Verhältnissen (Weidemangel usw.) ist die Alp- und Weidekommission berechtigt, zu verlangen, dass sämtliche angemeldeten Halbsommertiere am 10. August von der Alp genommen werden.

Art. 7

Folgen
unrichtiger
Anmeldung

¹Angemeldetetes Vieh, das nicht zur Sömmerung aufgetrieben wird, wird mit der Hälfte der Taxen und Alpungskosten (Hirtenlohn etc.) belastet.

²Davon befreit sind jedoch jene Tiere, die nachgewiesenermassen verkauft, erkrankt oder verendet sind.

³Wer mehr Vieh als angemeldet zur Sömmerung auftreibt, wird zusätzlich mit der Hälfte der Taxe und Alpungskosten belastet.

Art. 8

Ausschluss
von der
Alpung

¹Von der Alpung sind ausgeschlossen:

- Kühe, die mit Euterkrankheiten behaftet sind;
- böartige Tiere;
- Tiere mit anderen Untugenden, wie Brüllen, Saugen usw.;
- Stierkälber, ausgenommen Stierkälber aus Mutterkuhhaltung.
- Untrüchtige Rinder dürfen nicht in der Rinderalp gesömmert werden.
- Galte Kühe dürfen nicht auf die Kuhalp getrieben werden.

²Die Nichtbeachtung dieser Ausschlussgründe kann gebüsst werden.

Art. 9

Sonderfälle

¹Kühe, die durch ausserordentlich schweres Melken dem Alppersonal Schwierigkeiten bereiten, können durch die Alp- und Weidekommission von der Alp gewiesen werden.

²Tiere, die auf der Alp verwerfen, müssen gemäss kant. Alpfahrtsvorschriften sofort weggenommen (oder separiert) werden und dürfen ohne ärztliches Zeugnis weder auf die Alp noch auf Weiden getrieben werden. Für Tiere, die vor Mitte Sommer (10. August) erkranken oder verwerfen und nicht mehr auf die Alp getrieben werden können, ist der halbe Hirtenlohn zu bezahlen.

³Der Viehbesitzer ist verpflichtet, kranke Tiere auf der Alp zu pflegen oder die Heimschaffung zu besorgen. Für Tiere, die auf der Alp verenden, müssen keine Taxen und Lohnanteile entrichtet werden.

WEIDEN

Art. 10Weide-
berechtigung

¹Die Berechtigung zur Weidenutzung richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden.

²Jeder Landwirt darf nur die Weide benützen, die seiner Weidefraktion zugeteilt ist.

³Die Alp- und Weidekommission entscheidet über die Berechtigung der Weiderechte.

⁴Kriterien für eine Zuteilung zu einer Maiensässfraktion sind:

- Ausfütterung im Maiensäss,
- Ökonomiegebäude im Maiensäss.

Art. 11Weideein-
teilung
und
Weide-
grenzen

¹Für die genaue Abgrenzung der Weideflächen gelten die Bestimmungen der rechtskräftigen Wald- und Weideausscheidung.

²Die Weiden werden wie folgt zur Nutzung eingeteilt:

a) Heimweiden

1. Schafweide
Für alle Fraktionen Pedra purtgera.
2. Ziegenweide
Für alle Fraktionen Faschas und Pascheus.

3. Grossviehweiden

Muldain: Faschas, Pascheus, Reschs, Pleuna, Plam Pedra purtgera (sofern diese nicht von Schmaltieren beweidet werden)

Zorten: Nivagl, Voa stretscha

Canius: Canius, Got da Laresch

Lain: Trantermoira und Plam Tgapalotta, Pardeala und Curtschin

b) Maiensässweiden

Grossvieh

Lenzerheide: Gravas, Clavadoiras, Muloin und Plam dil Bläsi, Sundroina

Sporz: Val Clavot, Plattas Gizzar, Fanos, Cresta Stgira, Sporz Davains

Tgantieni: Fops, Bot dil Curtschin und Alp nova

Valbella: Canols, Valbella davains, Foppas, Quadras, Acla alva, Tgapalotta, Plam Nesa, Dieschen

Crapera: Plam Gimelgia

³Die Heim- und Maiensässweiden dürfen nicht als permanenter Winterauslauf genutzt werden.

⁴Entstandene Schäden sind vom Verursacher wieder zu beheben.

⁵Durch Mehrheitsbeschluss der Weidegemeinschaften können die Gemeinschaftsweiden auch aufgeteilt werden.

⁶Tiere der Pferdegattung dürfen nur bei Einstimmigkeit der Fraktionsmitglieder zur Erhaltung der Weide (Weideverbesserung) auf die Heim- und Maiensässweiden getrieben werden.

⁷Kleintiere müssen separat eingezäunt werden.

Art. 12

Weidezeiten

¹Auf den Heimweiden werden folgende Weidezeiten festgelegt:

- Schaf- und Ziegenweiden vom 15. April bis zur Alpfahrt und von der Heimfahrt bis 1. Dezember,
- Grossviehweiden vom 1. Mai bis 1. Juni,
- Für Grossviehhalter ohne mögliche Maiensässnutzung gilt eine Weidezeit vom 1. Mai bis 1. November. Maiensässbenutzer haben nach dem 1. Juni bis zur Alpfahrt kein Weiderecht auf den Heimweiden.

²Auf den Maiensässweiden dauert die Grossviehweidezeit vom 1. Juni bis zur Alpfahrt und für Heimtiere bis zur Alpentladung. Die Herbstweidezeit dauert von der Alpentladung bis zum 15. Oktober.

³Bei guter Vegetation können, wenn alle Beteiligten einer Fraktion einverstanden sind, die Weiden früher oder länger genutzt werden.

⁴Bei Einstimmigkeit der Fraktionsmitglieder und Zustimmung der Alp- und Weidekommission können die Weidezeiten und Weideeinteilungen in begründeten Fällen geändert werden.

Art. 13

Ausschluss
vom
Weidgang

¹Folgende Tiere sind vom Weidgang ausgeschlossen:

- boshafte und kranke Tiere aller Gattungen;
- Stiere und Schweine.

²Jungvieh und Kälber, die vor dem 1. Januar geboren sind, dürfen im Sommer die Heimweiden nicht benützen.

³Tiere, die verwerfen, müssen sofort von der Weide genommen werden. Der Besitzer darf sie nur mit tierärztlichem Zeugnis die Weide wieder benützen lassen.

Art. 14

Düngung der
Weiden

Die Alp- und Weidekommission überwacht den Einsatz von Hofdünger zur Erhaltung und Verbesserung der Fruchtbarkeit der Weiden. Die Weisungen der Sömmerungsbeitragsverordnung des Bundes sowie das Quellschutzzonenreglement der Gemeinde Vaz/Obervaz sind einzuhalten.

Art. 15

Weide-
gemein-
schaften

Die Grossviehhalter bilden nach Dörfern und Maiensässen (ohne Alpen) insgesamt 9 Weidegemeinschaften (mit Alpen 12 Weidegemeinschaften). Die Kleinviehhalter bilden eine Weidegemeinschaft.

Art. 16

Benützung
Feld-
und Flurwege

¹Die Hauptfeld- und -flurwege dürfen während des ganzen Jahres benützt werden, es sei denn, diese sind in einem aufgeweichten Zustand.

²Der Gemeindevorstand regelt im Einvernehmen mit der Alp- und Weidekommission die Benützung von aufgeweichten Wegen.

Art. 17

Mahd bei
Notweg

¹In der Regel müssen die Durchgangswiesen vom Besitzer selbst zuerst gemäht werden.

²Ist dies nicht der Fall, so hat der Benützer des Notweges diesen zu mähen und die Ernte dem Besitzer in dessen Scheune zu bringen.

Art. 18

Treiben von
Vieh
während der
Flurzeit

¹Das Treiben von freilaufendem Vieh über nicht eingezäunte Felder und Flurwege ist in der Flurzeit verboten.

²Der Alp- und Weidechef kann auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen, sofern das Vieh von mehreren Hirten oder Treibern begleitet wird.

Art. 19

Befahren der
Felder
im Winter

¹Das Befahren der Felder im Winter ist nur dort gestattet, wo keine Zufahrtsmöglichkeit besteht.

²Jede Verursachung von Schäden ist zu vermeiden und zieht eine Ersatzpflicht nach sich.

Art. 20

Maulwürfe,
Mäuse

¹Die Gemeindeglieder können zur Verhütung von Schäden an den Feldern Mäuse und Maulwürfe fangen.

²Die Gemeinde bezahlt Fangprämien von zwei Franken.

GEMEINWERK

Art. 21

Gemeinwerk
auf den Alpen

¹Für das in Vaz/Obervaz gealpte Vieh ist vom Besitzer ein Gemeinwerk von einer Stunde Arbeitszeit pro Grossvieheinheit zu leisten.

²Für dieses obligatorische Gemeinwerk wird keine Entschädigung bezahlt. Zusätzliche Arbeitsleistungen in den Alpen werden mit 25 Franken pro Stunde entschädigt.

Gemeinwerk
auf Weiden

³Das Gemeinwerk auf Weiden wird mit 13 Franken pro Stunde verrechnet.

Aufsicht,
Rapport

⁴Die Oberaufsicht über das Gemeinwerk führt die Alp- und Weidekommission. Zum Zwecke der Kontrolle wird im Frühling den Alppräsidenten und Fraktionsmeistern eine Gemeinwerksliste pro betroffene Weide abgegeben. Die Alppräsidenten und die Fraktionsmeister sind verpflichtet, auf den Gemeinwerklisten jeweils

- die benützenden Viehbesitzer und
- deren Tiere sowie
- die geleisteten Gemeinwerke

zu notieren und die Listen bis zum 15. November des gleichen Jahres dem Alp- und Weidechef abzugeben.

Art. 22Grossvieh-
einheiten¹Die Grossvieheinheiten werden nach den Richtlinien des Bundes berechnet:

1 Pferd	0.70	Grossvieheinheit
1 Stute mit Fohlen	1.00	Grossvieheinheit
1 Esel	0.25	Grossvieheinheit
1 Kuh	1.0	Grossvieheinheit
1 Rind	0.60	Grossvieheinheit
1 Mese	0.40	Grossvieheinheit
1 Kalb	0.25	Grossvieheinheit
1 Mutterkuh	0.80	Grossvieheinheit
1 Mutterkuhkalb	0.17	Grossvieheinheit
1 Ziege / Schaf	0.17	Grossvieheinheit
1 Milchziege	0.20	Grossvieheinheit

²Die Ansetzung und Einberufung des Gemeinwerks ist Sache des Alp- und Weidechefs. Der Alp- und Weidekommission ist über die Ansetzung des Gemeinwerks zwei Tage im voraus Kenntnis zu geben. Das Gemeinwerk ist durch erwachsene, voll arbeitsfähige Personen auszuführen.³Die Alpbestösser haben sich während der Dauer der Arbeitszeit den Anordnungen der Kommissionsmitglieder zu fügen.**Art. 23**Unterlassen
der
Arbeitspflicht

Für Unterlassen der Arbeitspflicht auf Alpen sind pro Grossvieheinheit 100 Franken zu bezahlen.

TAXEN UND ENTSCHÄDIGUNGEN

Art. 24

Weidetaxen Die Nutzungstaxen für die Alpen und Weiden betragen in Franken für das ganze oder angebrochene Quartal:

Gattung	Heim- und Maiensässsweiden			Alpen
	Frühling	Sommer	Herbst	
Kühe	4.50	27.00	4.50	27.00
Rinder	4.50		4.50	22.50
Mesen	3.00		3.00	15.00
Kälber	1.50	9.00	1.50	9.00
Pferde/Esel	4.50	27.00	4.50	
Ziegen	0.75		0.75	4.50
Schafe	0.75		0.75	4.50

Art. 25

Weideverbesserungstaxen Die Weideverbesserungstaxen für die Heim- und Maiensässsweiden betragen in Franken für das ganze oder angebrochene Quartal:

Gattung	Weiden		
	Frühling	Sommer	Herbst
Kühe	6.00	9.00	6.00
Rinder	4.50		4.50
Mesen	3.00		3.00
Kälber	1.50	2.25	1.50
Pferde/Esel	6.00	9.00	6.00
Ziegen	1.50		1.50
Schafe	1.50		1.50

Art. 26

Ansätze für
landwirt-
schaftliche
Maschinen

Für den Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen und Zusatzgeräten gelten für die Alp- und Heimweiden folgende Stundenansätze:

- Maschinenstundenansätze
22.50 Franken
- Ansätze für Gülletransporter und Mistzetter (nur Alp)
40.00 Franken
- Motorsägen und Hochdruckreiniger und Motorsensen
7.00 Franken